

Stenographisches Protokoll.

58. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Freitag, den 18. Mai 1923.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (821). Immunitätsangelegenheit Hartl (821).

Deutsches Reich: Kundgebung des Vorsitzenden anlässlich der 75 jährigen Gedenkfeier des Zusammentrittes des ersten deutschen Parlaments zu Frankfurt am Main (821).

Aufschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Abschaffung der Schulumlagen in Kärnten; 2. Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, betr. die Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten; sowie über folgende Beschlüsse des Nationalrates: 1. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien; 2. Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn; 3. Übereinkommen zur Regelung der Sequester- und verschiedener finanzieller Fragen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche SHS.; 4. Vertrag zwischen der Republik Österreich und Polen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabensachen (822).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.:

1. Abschaffung der Schulumlagen in Kärnten — Berichterstatter Mayer (822) — Kein Einspruch (822).

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien — Berichterstatter Ing. Jukel (823) — Kein Einspruch (823).

3. Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn — Berichterstatter Dr. Fugelmann (823) — Kein Einspruch (823).

4. Übereinkommen zur Regelung der Sequester- und verschiedener finanzieller Fragen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche SHS. — Berichterstatter Dr. Salzmänn (823) — Kein Einspruch (823).

5. Vertrag zwischen der Republik Österreich und Polen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabensachen — Berichterstatter Walcher (823) — Kein Einspruch (824).

Eingetragen wurden:

Antrag: Dr. Berta Pichl, betr. Erlassung eines Bundesgesetzes zum Schutze der Jugend vor der Gefährdung durch Druckwerke, Varietés und Bars (B. 47) (822) — Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (822).

Anfrage: Dr. Fugelmann: Bundesregierung, betr. die Ermöglichung des Bezuges reichsdeutscher Bücher (20/I).

Vorsitzender Dr. Rehrer eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 5 Min. nachm. und erklärt das Protokoll der Sitzung vom 3. Mai als genehmigt.

Entschuldigt sind Eitter, Preußler, Dr. Gruener, Dr. Steidle und Ofenböck.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Ein ernster Gedenktag des deutschen Volkes wird heute begangen. (*Das Haus erhebt sich.*) Am 18. Mai 1848, also vor 75 Jahren, ist unter starker Anteilnahme, ja geradezu Führung Österreichs zu Frankfurt am Main das erste deutsche Parlament zusammengetreten und ist damit der erste große Schritt in die Demokratie geschehen.

Wenn auch zur vollen Verwirklichung der deutschen Ziele seit jenem Tage von Frankfurt noch viele andere Wege gegangen werden mußten und auch die übrigen Hoffnungen, die auf jene Nationalversammlung gesetzt wurden, nicht verwirklicht werden konnten, so ist doch dieser Tag, an dem sich zum ersten Male die Vertreter des gesamten deutschen Volkes versammelt hatten, um in schwerer Zeit dem Schicksal der Nation selbst die Wege zu weisen, eine Herzenssache für uns Deutsche in der Republik Österreich geblieben.

An der heutigen Gedenkfeier, zu der sich aus dem österreichischen Nationalrat und Bundesrat Kollegen aller großen Parteien nach Frankfurt begeben haben, nimmt auch der Bundesrat der Republik Österreich innigsten Anteil.

Mögen unsere Stammesbrüder im Reich aus den Erinnerungen der Vergangenheit in ihrer jetzigen Not und Bedrängnis Trost schöpfen und Mut und Kraft gewinnen zum Aufbau einer glücklichen, des deutschen Volkes würdigen Zukunft! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Es liegt eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit vor; ich ersuche um Verlesung. Schriftführer Klein (*liest*):

„An das Präsidium des Bundesrates.

Infolge einer von Herrn Karl Neufeld, Betriebsleiter in Wien, XIV., Reichsapfelgasse 16, gegen Herrn Johann Hartl in Wien, XIV., Sturzgasse 19, eingebrachten Ehrenbeleidigungsklage wurde Herr Johann Hartl als Beschuldigter zur Hauptverhandlung am 9. Mai 1923 geladen.

Bei Aufruf der Sache stellte sich infolge Aufklärung durch den Vertreter des Herrn Beschuldigten heraus, daß letzterer Bundesrat ist und daß sein Vorname fälschlich mit „Johann“ statt richtig mit „Franz“ angegeben war.

Durch die Ladung des Herrn Bundesrates Franz Hartl als Beschuldigten vor dieses Gericht erscheint die Immunität des Herrn Bundesrates verlegt.

Der Privatankläger Karl Neufeld und dessen Vertreter gaben an, von der Eigenschaft des Beschuldigten als Bundesrat keine Kenntnis gehabt zu haben.

Da infolge unrichtiger Angaben des Privatklägers und dessen Vertreters in der Klage dem Gerichte die Immunität des Herrn Bundesrates Franz Hartl unbekannt war, spricht das Gericht sein Verbot über die vorgefallene Immunitätsverletzung aus.

Das Strafverfahren gegen den Herrn Bundesrat wurde gemäß § 46 St. P. O. eingestellt. Gemäß § 390 St. P. O. haftet Privatankläger für die Kosten des Strafverfahrens.

Bezirksgericht Fünfhaus, Abteilung VII.

Wien, 9. Mai 1923.

Dr. Weiner.“

Die Zuschrift dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschlüsse mit:

1. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Abschaffung der Schulumlagen in Kärnten;

2. über die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, betr. die Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten;

ferner folgende Beschlüsse des Nationalrates:

1. betr. den Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Österreich und Italien samt Anlagen;

2. betr. den Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn;

3. betr. die Übereinkommen zur Regelung der Sequester- und verschiedener finanzieller Fragen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich SHS.;

4. betr. den Vertrag zwischen der Republik Österreich und Polen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabefachen.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die hierüber — mit Ausnahme des Gesetzesbeschlusses über die Steuerfreiheit der Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und

Angestellten, über dessen dringliche Behandlung eine Vereinbarung nicht erzielt wurde — Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß die vorberatenden Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Indem ich die Beschlußfähigkeit des Bundesrates feststelle, erlaube ich jene Damen und Herren, die mit diesem formalen Antrag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Ein von Dr. Berta Pichl eingebrachter, gehörig gezeichneter Antrag, betr. Erlassung eines Bundesgesetzes zum Schutze der Jugend vor der Gefährdung durch Druckwerke, Varietés und Bars, wird dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Es wird zur L. O. übergegangen. Erster Gegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Abschaffung der Schulumlagen in Kärnten.

Berichterstatter **Mayer:** Hoher Bundesrat! Der Kärntner Landtag hat am 29. Dezember 1922 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, durch den einige Paragraphen des Gesetzes vom 17. Juni 1870, betr. die Regelung der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen in Kärnten, abgeändert werden. Die Notwendigkeit dieser Novellierung ergab sich hauptsächlich aus dem Finanzverfassungs- und Abgabenteilungsgesetze, wonach die Einhebung der Schulumlagen in der bisherigen Form unmöglich war. Nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes haben die sogenannten Schulgemeinden die Kosten der Sachleistungen für die öffentlichen Volksschulen zu tragen. In denjenigen Schulgemeinden, die aus mehreren Ortsgemeindeteilen oder ganzen Ortsgemeinden bestehen, haben die entsprechenden Ortsgemeindeteile gemäß der Bevölkerungszahl im Verhältnis derselben zu den Kosten der Erhaltung der Schulen aufzukommen. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1923 im Sinne des Bundesverfassungsübergangsgesetzes einen gleichlautenden Beschluß gefaßt und dieser Gesetzesbeschluß ist heute im Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verhandlung gestellt worden. Auf Grund dieser Verhandlung stellt der wirtschaftliche Ausschuß den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. O. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. den Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Österreich und Italien.

Berichterstatter Ing. Inkel: Hoher Bundesrat! Der seit dem Kriege bestehende vertragslose Zustand soll nunmehr durch das vorliegende Abkommen sein Ende finden. Der Vertrag gleicht dem früheren Handels- und Schiffsverkehrsvertrage von 1906 in wesentlichen Belangen. Einfuhrverbote für eine Reihe von Waren dürfen von beiden Seiten nicht in Anwendung kommen; andere Warengruppen, welche gegenwärtig einem Einfuhrverbot unterliegen, werden kontingentiert. Die Durchfuhr ist frei. Auch der Alpenweideverkehr und Grenzverkehr ist geregelt. Der Vertrag stellt das Maximum des Erreichbaren dar und regelt unsere Handels- und Verkehrsbeziehungen. Der wirtschaftliche Ausschuss hat beschlossen, gegen den Beschluß keine Einwendung zu erheben, und ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. O. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. den Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! In dem System jener Verträge, durch welche die Republik Österreich mit ihren Nachbarstaaten in normale friedliche Verhältnisse zu gelangen sucht, befindet sich auch der Vertrag, über welchen ich hier zu referieren die Ehre habe. Über die Bedeutung von Schiedsgerichtsverträgen kann man ja verschiedener Meinung sein und ich selbst schähe sie nicht so hoch ein und knüpfe nicht die überschwänglichen Hoffnungen daran, welche man vielfach an diese eine Art der Austragung der zwischen den Staaten entstehenden Angelegenheiten geknüpft hat. Immerhin aber wäre es natürlich sehr unklug, wenn man ein solches Instrument des modernen Völkerrechtes nicht benutzen würde, und insbesondere hat dieser Vertrag eine hohe politische Bedeutung insofern, als wir ja mit einem anderen Nachbarstaate einen weitgehenden Schiedsgerichtsvertrag geschlossen haben, mit der Tschecho-Slowakei. Wenn wir nunmehr auch mit Ungarn in ein derartiges Verhältnis treten, so hat das die große politische Bedeutung, daß damit zum Ausdruck kommt, daß keine nach einer Seite hin einseitige Ablehnung unserer Politik erfolgen soll. Schon unter diesem Gesichtspunkte beantrage ich im Namen des Ausschusses, der den Vertrag geprüft hat, gegen den Beschluß des Nationalrates einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. O.: Beschluß des Nationalrates, betr. die Übereinkommen zur Regelung der Sequester- und verschiedener finanzieller Fragen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche SHS.

Berichterstatter Dr. Salzmann: Hoher Bundesrat! Das Übereinkommen mit Jugoslawien, welches zur Debatte steht, ist das Resultat einer

mehr als zweijährigen Verhandlung, eines zähen Ringens zwischen den Regierungen Österreichs und Jugoslawiens. Es stellt sich als ein Kompromiß dar und umfaßt eigentlich vier Arten von Übereinkommen.

Das eine betrifft die Aufhebung jener Maßnahmen, welche von Jugoslawien gegen den Friedensvertrag von Saint-Germain getroffen worden sind, zum Nachteil österreichischer Bundesbürger, die in den ehemals zur Monarchie gehörigen Gebieten wohnen, die jetzt jugoslawisch geworden sind. Diese Sperremaßnahmen und alle ähnlichen Verfügungen werden nun aufgehoben, beziehungsweise sind es schon, und wenn es sogar zu einer Liquidierung gekommen ist, so steht den österreichischen Staatsangehörigen das Recht zu, im Klagenweg — allerdings vor jugoslawischen Gerichten — ihre Ansprüche geltend zu machen.

Das zweite Übereinkommen betrifft die Begleichung von Schulden und Forderungen zwischen den Angehörigen der beiden Staaten, die auf alte österreichisch-ungarische Kronen lauten. Auch hier kann man sagen, daß das Kompromiß ziemlich befriedigend ausgefallen ist, indem ungefähr das 56fache des Nennwertes der alten Kronenschuld in österreichischen Kronen vom Schuldner zu zahlen ist.

Das dritte Übereinkommen betrifft die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain hinsichtlich gewisser Güter und Rechte der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Regierung. Diese Aktiven der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Regierung sind nun vertragsmäßig auf Jugoslawien übergegangen, welches dafür einen Entschädigungsbetrag von 10 Millionen Dinars zu zahlen hat.

Das vierte Übereinkommen betrifft die Sitzverlegung der Aktiengesellschaften, eine Materie, die uns keineswegs neu ist, nachdem wir bereits solche Übereinkommen mit der Tschecho-Slowakei und erst kürzlich mit Polen behandelt haben.

Es ist kein Grund vorliegend, daß wir irgendeinen Einspruch gegen den Beschluß des Nationalrates erheben würden; daher stelle ich namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, es wolle der hohe Bundesrat gegen den in Verhandlung stehenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. O. ist: Beschluß des Nationalrates, betr. den Vertrag zwischen der Republik Österreich und Polen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabefachen.

Berichterstatter Walcher: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat am 16. Mai einen Vertrag zwischen Österreich und Polen genehmigt. Dieser

Vertrag ist den Steuerverträgen ähnlich, die zwischen Österreich und Deutschland und Österreich und der Tschecho-Slowakei abgeschlossen wurden. Das Grundprinzip dieses Vertrages liegt darin, daß nur jene Personen mit einer direkten Steuer belegt werden, die in einem der beiden vertragschließenden Staaten wohnen. Es ist der Wohnsitz maßgebend, aber nicht die Staatszugehörigkeit. Wer in beiden Staaten einen Wohnsitz hat, wird nach Maßgabe seines Aufenthaltes in diesen beiden Staaten mit direkten Steuern belegt werden. Ausgenommen von der Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip sind nur die örtlich gebundenen Vermögen. Unter örtlich gebundenen Vermögen versteht man Liegenschaften, Hypotheken und Erwerbsgesellschaften; diese werden in der Steuerfrage nicht nach dem Grundsatz des Wohnsitzes behandelt, sondern diese Erwerbsgesellschaften, diese Hypotheken usw. zahlen dort ihre Steuern, wo sie liegen. Bezüglich der Naphthabruttoprozente konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Polen wollte auf diese Einnahme nicht verzichten und auch Österreich konnte einen solchen Verzicht

nicht aussprechen, weil es sonst hätte geschehen können, daß ein Kapitalist mit seinem Vermögen frei von der österreichischen Einkommensteuer in den anderen Staat auswandert. Nun aber ist dieser Möglichkeit kein Vorschub geleistet.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich heute mit dieser Frage befaßt und hat beschlossen, dem hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Die nächste Sitzung des Bundesrates schlage ich vor für Freitag, den 25. Mai l. J., um 5 Uhr nachmittags.

Zur Verhandlung sollen die in der nächsten Sitzung des Nationalrates zu fassenden Gesetzesbeschlüsse über einige finanzielle Regierungs-vorlagen kommen, deren dringende Verabschiedung von allen Parteien gewünscht wird.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 25 Min. nachm.